

Bestätigung: gelesen und akzeptiert

Inhalt

1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
2. Leistungen von abacus
3. Leistungen des Kunden
4. Vergütung
5. Abrechnung, Fälligkeit und Verzug
6. Mängelansprüche / Leistungsverhinderung
7. Kündigung
8. Garantie/Ersatzbemühungen
8. Haftung
10. Verschwiegenheitspflicht
11. Kandidatenunterlagen / Einstellung durch Dritte
12. Schlussbestimmungen

1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Geschäftsbeziehungen zwischen der abacus Personaldienstleistungen GmbH (nachfolgend „abacus“) und dem Kunden (zusammen auch „Parteien“ genannt) unterliegen ausschließlich diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“). Abweichende Vereinbarungen zwischen abacus und dem Kunden gelten nur insoweit, als sie schriftlich von abacus und dem Kunden als Teil der zwischen ihnen getroffenen Vereinbarungen bestätigt werden. Ansonsten ist die Geltung abweichender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Kunden ausgeschlossen, auch wenn abacus ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die vorliegenden AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien dieses Vertrages, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf die AGB bedarf.

2. Leistungen von abacus

Leistungen von abacus im Sinne dieser AGB sind

1. die Vermittlung eines Arbeitnehmers zur Festeinstellung,
 2. die Vermittlung eines selbstständigen Auftragnehmers („Interimmanager“), und
 3. sonstige Leistungen, die zur Erfüllung des jeweiligen Auftrages dienen
3. Leistungen des Kunden
 1. Der Kunde hat sicherzustellen, dass abacus alle für die Erbringung der übernommenen Leistungen erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.
 2. Der Kunde trägt die Verantwortung für die Prüfung der beruflichen oder akademischen Qualifikationen und wird sich von der Eignung eines von abacus vorgestellten Kandidaten selbst bzw. durch Bevollmächtigte überzeugen.
 3. Bei einem Interimmanagement
 1. hat der Kunde durch die Art und Weise der Vertragsabwicklung sowie durch geeignete interne Organisationsmaßnahmen sicherzustellen, dass ein mit einem Interimmanager geschlossener Vertrag nicht nachträglich in ein Arbeitsverhältnis umgedeutet werden kann (vgl. § 7 SGB IV und § 2 Nr. 9 SGB VI). Dies hindert den Kunden nicht, nach Beendigung des Auftrags für den der Interimmanager von abacus an den Kunden vermittelt wurde, den vorherigen Interimmanager

nunmehr als Arbeitnehmer einzustellen oder als Interimmanager über einen Dritten zu beschäftigen. Für die sich hieraus ergebenden Honoraransprüche gilt Ziffer 4 (im Falle einer Festanstellung) und Ziffer 13.1 (im Falle eines Interimmanagements).

2. hat der Kunde abacus hierüber vorher zu informieren, wenn der von abacus eingesetzte Interimmanager beim Kunden in einer Vertrauensstellung, insbesondere durch die Übertragung von Umgang mit Geld und/oder Wertsachen, eingesetzt werden soll. In diesem Fall muss eine gesonderte Vereinbarung mit abacus getroffen werden.

3. wird der Kunde den von abacus eingesetzten Interimmanager in die eigenen Unternehmensrichtlinien einweisen und entsprechend belehren. Dies gilt insbesondere auch für die Nutzung für die vom Kunden für den Interimmanager zur Verfügung gestellte technische Ausrüstung (z.B. Computer) einschließlich des Nutzungsumfangs und der Nutzungsgrenzen.

4. trägt der Kunde die Verantwortung für die etwa notwendige Beschaffung von Arbeitserlaubnissen oder anderen Erlaubnissen, insbesondere auch für die Rechtmäßigkeit der Aufträge, die er an die von abacus vorgestellten Interimmanager erteilt.

4. Vergütung

1. Die vom Kunden zu zahlende Vergütung für die Übernahme von Leistungen durch abacus bestimmt sich nach den im jeweiligen Auftrag mit dem Kunden vereinbarten Honorarsätzen.

2. Wurde zwischen dem Kunden und abacus keine Vergütung nach Ziffer 4.1 vereinbart und stellt der Kunde eine von abacus vorgestellte Person oder ein Interimmanager als Arbeitnehmer im Rahmen einer Festeinstellung ein, steht abacus ein Honorar nach Maßgabe der folgenden Regelung zu: Das Honorar für eine Festeinstellung beträgt 25 % des ersten Bruttogehalts des eingestellten Bewerbers zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer.

3. Zur Berechnung des ersten Bruttogehalts zählen auch Bestandteile, die erfolgsabhängig bezahlt werden. Erfolgsabhängige Gehaltszulagen, wie z.B. Tantiemen, Boni oder Gewinnanteile, werden mit ihrem normalerweise zu erwartenden oder üblichen Wert angesetzt.

3. Wurde zwischen dem Kunden und abacus keine Vergütung nach Ziffer 4.1 vereinbart und beauftragt der Kunde einen von abacus vorgestellten Interimmanager (ohne ihn als Arbeitnehmer einzustellen), steht abacus ein Honorar in Höhe von 25 % der Bruttogewinnmarge der vom Interimmanager dem Kunden in Rechnung gestellten Vergütung nebst Nebenkosten (wie Fahrtgeld, Aufwandsentschädigung etc.) zu. Die Zahlungsverpflichtung besteht so lange, wie der Auftragnehmer für den Kunden tätig ist (auch im Falle einer wiederholten Tätigkeit des Auftragnehmers für den Kunden ohne Mitwirkung von abacus). Der Kunde hat abacus jeweils unverzüglich über die vom Auftragnehmer in Rechnung gestellte Vergütung durch Übersendung von Ablichtungen der Rechnungen zu informieren.

4. Der Kunde hat abacus unverzüglich (spätestens 14 Kalendertage) nach Vertragsschluss schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, dass er einen von abacus vermittelten Bewerber als Arbeitnehmer fest eingestellt hat.

5. Wird innerhalb von 18 Monaten

1. im Falle der Vorstellung eines Arbeitnehmers zur Festeinstellung, je nachdem welches Ereignis zuerst eintritt,

2. nach dem erstmaligen Erhalt von Unterlagen über den Arbeitnehmer

3. nach dem ersten Vorstellungstermin, oder

4. nach der sonstigen Herstellung eines ersten Kontaktes,

6. im Falle eines vorherigen Interimsmanagements, nach Abschluss der letzten Tätigkeit des Interimmanagers im Rahmen des mit abacus vereinbarten Interimmanagements, eine durch abacus vorgeschlagene Person vom Kunden übernommen,
7. ist im Fall der Festeinstellung eines Arbeitnehmers, das nach dieser Ziffer 4 fällige Honorar und im Falle eines Interimsmanagements, das nach Ziffer 13.1 fällige Honorar zu zahlen. Diese Zahlungspflicht trifft den Kunden ebenfalls, wenn der vorgestellte Arbeitnehmer oder Interimmanager innerhalb von 18 Monaten im Konzern des Kunden - also bei einer anderen Konzerntochter oder Konzernmutter - eingestellt wird, unerheblich, ob der vorgestellte Arbeitnehmer oder Interimmanager für den ursprünglich vorgesehenen oder einen anderen Arbeitsplatz (andere Position) eingestellt wird.
8. Der Kunde hat abacus über die Einstellung sowie über die Einzelheiten der mit der von ihm eingestellten Person getroffenen Absprachen (einschließlich der Höhe der vom Kunden zu zahlenden Vergütung nebst Nebenkosten, wie Fahrtgeld etc.) unverzüglich nach Vertragsschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen.
9. Übernimmt der Kunde eine durch abacus vorgestellte Person als Interimmanager oder stellt sie fest ein, ohne abacus davon zu berichten, entsteht ein Anspruch von abacus gegen den Kunden auf Zahlung des nach dieser Ziffer 4 zu zahlenden Honorars. Mit Abschluss des Vertrages mit der von abacus vorgestellten Person wird dieses Honorar fällig und gerät der Kunde in Zahlungsverzug; insoweit gilt Ziffer 5.3, Sätze 3 ff. entsprechend. Dieser Anspruch besteht unabhängig davon, ob der Kunde die vorgestellte Person oder Interimmanager anspricht oder die vorgestellte Person oder Interimmanager von sich aus beim Kunden oder einem Konzernunternehmen sich bewirbt.
10. Der Vergütungsanspruch von abacus nach dieser Ziffer 4 besteht unabhängig davon, in welcher Position die von abacus vorgestellte Person beim Kunden eingestellt bzw. eingesetzt wird (d.h. insbesondere auch dann, wenn die Person in einer anderen Position eingestellt bzw. eingesetzt wird als für die sie ursprünglich von abacus vorgeschlagen wurde).

5. Abrechnung, Fälligkeit und Verzug

1. Die Abrechnung der Leistungen erfolgt
 1. bei einer Festanstellung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zwischen dem Kunden und dem Bewerber,
 2. bei sonstigen Leistungen bei Vertragsschluss.
2. Im Fall der Vermittlung von Interimmanagern erfolgt die Abrechnung durch abacus wöchentlich. Die üblichen Kosten für Unterbringung am Einsatzort, Wochenendheimfahrten, Dienstreisen, Schulungen (z.B. Fahrtgeld, Übernachtung, Verpflegung etc.) werden dem Kunden durch abacus separat berechnet, soweit dies vertraglich nicht ausgeschlossen wurde.
3. Bei Interimsmanagement lässt der Kunde durch einen bevollmächtigten Vertreter die von abacus geleisteten und auf einem Tätigkeitsnachweis erfassten Stunden/Tage wöchentlich prüfen. Der Vertreter hat den Tätigkeitsnachweis durch Unterschrift und Firmenstempel zu bestätigen. Das Original hiervon erhält abacus, der Kunde bekommt eine Kopie. Liegt abacus kein vom Kunden unterzeichneter Tätigkeitsnachweis zur Abrechnung vor, erfolgt die Abrechnung auf der Grundlage einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden, es sei denn, vertraglich ist eine andere wöchentliche Arbeitszeit vereinbart.
4. Die Rechnungen sind mit Rechnungserhalt ohne Abzug fällig. Die angegebenen Preise und Honorare verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
5. Der Kunde kommt spätestens nach Ablauf von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung in Verzug. Das Recht zur Verzugsbegründung durch Mahnung bleibt unberührt. Während des Verzuges des Kunden ist abacus berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem

Basiszinssatz zu verlangen. Der Basiszinssatz ist bei der Deutschen Bundesbank erhältlich. Die Geltend-machung eines weiteren Verzugsschadens bleibt unberührt.

6. Die Aufrechnung kann vom Kunden nur mit Forderungen erfolgen, die von abacus anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden.
7. Der Kunde ist nicht berechtigt, an die von abacus vermittelten Interimmanager Geldbeträge irgendwelcher Art zu zahlen. Die Mitarbeiter von abacus oder eingesetzte Interimsmanager sind zur Entgegennahme von Zahlungen des Kunden für abacus nicht berechtigt.

6. Mängelansprüche / Leistungsverhinderung

1. Die Ansprüche des Kunden wegen Mängeln der Dienstleistungen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Kunde hat Mängelansprüche unverzüglich nach Kenntniserlangung vom Mangel schriftlich gegenüber abacus geltend zu machen. Die Mängelansprüche verjähren 12 Monate nach der Erbringung der jeweiligen Dienstleistung.
2. Handelt es sich bei der von abacus zu erbringenden Leistung ausnahmsweise um eine Werkleistung (z.B. das Erstellen einer kundenspezifischen Stellenanzeige), so hat der Kunde im Falle von Mängeln einen Anspruch auf Nacherfüllung. Nach fehlgeschlagener Nacherfüllung stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte zu. Der Kunde hat Mängelansprüche unverzüglich nach Kenntniserlangung vom Mangel schriftlich gegenüber abacus geltend zu machen. Die Mängelansprüche verjähren 12 Monaten nach der Erbringung der jeweiligen Werkleistung.
3. Kann abacus die für den Kunden übernommenen Leistungen aufgrund von Umständen ganz oder teilweise nicht erbringen, die abacus nicht zu vertreten hat, hat abacus das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Eine Verpflichtung zum Schadensersatz trifft abacus in diesem Falle nicht.

7. Kündigung

1. Jede Partei ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn die andere Partei wesentliche Vertragspflichten verletzt.
2. abacus ist zudem zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn
 1. der Kunde zahlungsunfähig ist,
 2. über das Vermögen des Kunden die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird,
 3. der Kunde sich in Zahlungsverzug befindet,
 4. der Kunde sich mit der Annahme der Leistungen von abacus in Verzug befindet, oder
 5. der Kunde seine vertraglichen Mitwirkungspflichten nicht erfüllt.
3. Im Falle der Kündigung ist abacus berechtigt, die Erbringung der geschuldeten Tätigkeiten einzustellen und beim Kunden eingesetzte Interimmanager abzuziehen.
4. Die sonstigen abacus zustehenden Rechte, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben unberührt.

8. Garantie/Ersatzbemühungen

1. Kündigt eine von abacus für eine Festeinstellung beim Kunden vorgestellte und von diesem eingestellte Person oder kündigt der Kunde einer solchen Person innerhalb von sechs Monaten nach Arbeitsantritt, wird abacus sich bemühen, einen Ersatz zu finden. Eine Gewähr für die erfolgreiche Vermittlung einer Ersatzperson kann abacus nicht geben.
2. Dies gilt nicht, sofern die Kündigung
 1. seitens des Kunden durch eine interne Reorganisationsmaßnahme mit der Folge des Wegfalls des Bedarfes, des Arbeitsplatzes o. ä.,

2. durch Änderung der Arbeitsplatzbeschreibung bzw. der Aufgabenstellung,
 3. durch sonstigen Reorganisationsmaßnahmen,
 4. infolge der Übernahme des Kunden durch ein anderes Unternehmen, oder
 5. infolge einer Fusion des Kunden mit einem anderen Unternehmen, verursacht wurde.
3. Diese Ziffer 8 gilt zudem nicht
1. für Interimmanager,
 2. hinsichtlich Personen, die vor ihrer Einstellung als Interimmanager beim Kunden tätig waren,
 3. wenn der Kunde die für die Vermittlung der ausgeschiedenen Person von abacus gestellte Rechnung nicht innerhalb von 45 Tagen nach Erhalt der Rechnung bezahlt.
 4. Die Ersatzbemühungen sind unabhängig vom fälligen Vergütungsanspruch von abacus. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden zum Vergütungsanspruch von abacus steht dem Kunden bei einer Ersatzbemühung daher nicht zu.

9. Haftung

1. Vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 9.2 wird die gesetzliche Haftung von abacus für Schadensersatz wie folgt beschränkt:
 1. abacus haftet der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis;
 2. abacus haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis.
2. Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung sowie bei Übernahme einer Garantie oder schuldhaft verursachten Körperschäden.
3. abacus übernimmt keine Garantie für die Eignung der zur Festeinstellung vermittelten Arbeitnehmer, der im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung bereitgestellten Arbeitnehmer oder der vermittelten Interimmanager. Dies gilt insbesondere für die Prüfung von Referenzen und Qualifikationen, die dem Kunden gemäß Ziffer 3.2. obliegt.
4. Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und Schadensminderung zu treffen.

10. Verschwiegenheitspflicht / Datenschutz

1. abacus verpflichtet sich gegenüber dem Kunden zur Verschwiegenheit über alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses bekannt werdenden Informationen. Ebenso ist der Kunde zur Verschwiegenheit über alle ihm im Rahmen des Vertragsverhältnisses bekannt werdende Informationen über abacus verpflichtet.
2. Die von abacus vermittelten Interimmanager sind vertraglich zur Verschwiegenheit über alle ihnen zur Kenntnis gelangenden vertraulichen Angelegenheiten und Vorgänge des Kunden sowie zur Einhaltung des Datengeheimnisses gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz verpflichtet.

3. Der AG und der PDL werden personenbezogene Daten der jeweils anderen Partei und ihrer Mitarbeiter und insbesondere der Zeitarbeitnehmer nur erheben, verarbeiten und nutzen, wenn und soweit dies im Rahmen dieses Vertrages nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist. Eine darüber hinaus gehende Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten nehmen der AG und der PDL nur beim Vorliegen einer Einwilligung des Betroffenen vor.

Der AG und der PDL beachten in der jeweils gültigen Fassung das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie die Datenschutzgesetze der Länder, soweit räumlich anwendbar. Ferner verpflichten sich die Parteien zur Einhaltung der EU-Datenschutzgrundverordnung. Der AG wird darauf hingewiesen, dass die Leiharbeitnehmer im Verhältnis zu ihm gemäß § 26 Abs. 8 Nr. 1 BDSG Beschäftigte im Sinne des BDSG sind.

11. Kandidatenunterlagen / Einstellung durch Dritte

1. Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung von abacus Kenntnisse, Unterlagen oder sonstige Angaben über die von abacus vorgestellten Personen an Dritte weiterzugeben oder diese Personen Dritten vorzustellen. „Dritter“ im Sinne dieser Ziffer 11 ist jede andere natürliche oder juristische Person oder Personenmehrheit als der Kunde, einschließlich der mit dem Kunden nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen.

2. Falls der Kunde eine Person, die ihm ursprünglich durch abacus vorgestellt wurde und/oder für ihn über abacus im Einsatz war, einem Dritten vorstellt oder sonst bekannt macht, ist der Kunde zur Zahlung des sich in entsprechender Anwendung von Ziffer 4 ergebenden Honorars verpflichtet, wenn diese Person von dem Dritten eingestellt oder im Rahmen eines Interimmanagements unter Vertrag genommen wird.

12. Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

2. Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll dies die Gültigkeit des Vertrages oder der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht berühren. Vielmehr soll anstelle der unwirksamen Bestimmung, soweit rechtlich zulässig, eine andere angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien vereinbart haben oder vereinbart haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit der Regelung bedacht hätten. Gleiches gilt für die Ausfüllung etwaiger Vertragslücken.

3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Würzburg. abacus ist jedoch berechtigt, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(Stand Mai 2018)